

## **Benutzungsordnung für die Buchfeldhalle**

### Vorbemerkung:

1. Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 10.03.1998 erlassen.
2. Für die Verwaltung der Buchfeldhalle ist die Verwaltungsstelle Bolheim (Rathaus Zimmer 1, Tel.       ) zuständig

### **I. Widmung**

- (1) Die Stadt Herbrechtingen überläßt den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen die Buchfeldhalle einschließlich ihrer Geräte und Ausstattungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.  
Sie Benützung erfolgt nach dem jeweiligen Benützungsplan, der von der Stadt im Benehmen mit dem örtlichen Sportverein und der Schulen aufgestellt, und nach Bedarf geändert oder erweitert wird.  
Der Benutzerplan ist in der Buchfeldhalle anzuschlagen.
- (2) Über Anträge auf Benützung der Halle für sportliche Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadt kann die Benutzung der Sporthalle einschränken, wenn sie für andere Zwecke gebraucht wird.  
Die Sporthalle kann während der Schulferien sowie für außerordentliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten geschlossen werden.  
Eine Zulassung nichtsportlicher Veranstaltungen ist nur im Ausnahmefall und nur durch die Stadtverwaltung möglich.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Zuständige Stelle der Stadtverwaltung im Sinne dieser Benützungsordnung ist der Fachbereich Schule/Sport/Kultur.

### **II. Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf des Sporttrainings und anderen zugelassenen Veranstaltungen. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen Aufrechterhaltungen eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergangenen Anordnung. Bei Übungs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.  
Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Verein, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **III. Aufsicht**

- (1) Jede Übungsgruppe muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, er trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die einzelnen Hallenteile sowie die Gesamthalle dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen. Die Umkleieräume sind für nachfolgende Gruppen rasch möglichst freizumachen. An den Übungsabenden sind Halle und sämtliche Nebenräume um 22.30 Uhr und nach Sportveranstaltungen das Foyer 1 Stunde nach deren Ende zu räumen.
- (2) Die Halle ist beim Übungsbetrieb durch den Sportlereingang zu betreten. Die vor Betreten der Halle benutzten Schuhe (Straßenschuhe und Turnschuhe) müssen gewechselt werden, ehe der Benützer die Umkleieräume über den Turnschuhgang zur Halle verläßt. Gleiches gilt, wenn vor oder während des Übungsbetriebs Außertraining durchgeführt wird. Die Benutzung der Übungsräume ist nur mit Turnschuhen oder ohne Fußbekleidung gestattet. Es dürfen nur solche Turnschuhe verwendet werden, die keine Streifen hinterlassen. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt bei Großveranstaltungen (Ringwettkämpfen) zulässig, nachdem zuvor entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen wurden. Lediglich das Foyer und die Zuschauertribüne dürfen mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen, seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtführenden Übungsleiter zu richten, der Hausmeister hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzuge ist.

### **IV. Umkleieräume, Fahrradaufbewahrung**

- (1) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu und zu den Vorräumen ist nur Personen gestattet, die an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen, Turnieren usw. teilnehmen.
- (2) Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen.
- (3) Für abhandengekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **V. Turn- und Sportgeräte**

- (1) Der Übungsleiter oder seine Beauftragten haben sich vor der Benutzung eines Turngerätes zu überzeugen, daß es fachgerecht und unfallsicher aufgestellt ist und auch sonst keine Mängel aufweist, die zu Unfällen führen können. Während der Benutzung entstehende Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (2) Schaukelringe und Kletterseile dürfen nur zu sportlichen Übungen verwendet werden.
- (3) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Hierbei sind Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.

- (4) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Sporthalle untergebracht werden.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Geräte und Gegenstände geordnet an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen.

## **VI. Ballspiele**

- (1) Der Benutzer hat bei Ballübungen und Ballspielen auf schonende und zweckmäßige Behandlung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen zu achten.
- (2) Verschmutzte, nasse und eingefettete Bälle dürfen nicht verwendet werden. Bälle dürfen vor Beginn der Übungen nicht ausgegeben werden. Der Übungsleiter hat nach Übungsschluß die Bälle sofort einzuziehen und unter Verschuß zu bringen.

## **VII. Haftung**

- (1) Die Stadt überläßt den Benutzern die Sporthalle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand , in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen, und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen: diese müssen sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, die anderen Benutzer bei Vertragsabschluß, haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die jeweiligen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Sportanlagen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. durch die Nutzung im Rahmen eines Vertrages entstehen.

## **VIII. Rauchverbot**

Das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle ist verboten.(ausgenommen Foyer).

## **IX. Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen**

Bei Benutzung der Wasch-, Dusch- und Abortanlagen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

## **X. Bewirtschaftung**

Eine Bewirtschaftung in den Räumen der Sporthalle durch den Veranstalter bedarf der besonderen Zustimmung der Stadt.

Essen- und Getränkeausgabe sowie Verzehr ist nur im Foyer gestattet.

## **XI. Kiosk-Küche**

Der Bewirtschafter hat den Kiosk bzw. Küche, Theke, Abstellraum usw. wieder in sauberen Zustand zu versetzen. Dies betrifft insbesondere das Spülbecken, Besenreinheit des Bodens und Entfernen des Abfalls und Unrats aller Art.

## **XII. Zuschauertribüne**

Auf der Zuschauertribüne sind das Rauchen sowie Getränke- und Speiseverzehr verboten. Von der Zuschauertribüne aus darf die Halle und umgekehrt, die Zuschauertribüne von der Halle aus, nicht betreten werden.

## **XIII. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft

Herbrechtingen, den 24. November 1997

Dr. Sipple  
Bürgermeister